



STATUTEN

GENOSSENSCHAFT GLÄRNISCH TEXTIL

Version 1.2
10. November 2017

Genossenschaft Glärnisch Textil
Holenstein 7
8750 Glarus

INHALTSVERZEICHNIS

I.	Grundsätzliches.....	2
1.	Name und Sitz.....	2
2.	Zweck.....	2
3.	Dauer.....	2
II.	Mitgliedschaft.....	3
4.	Mitglieder.....	3
5.	Austritt.....	3
6.	Ausschluss.....	3
7.	Rechte und Pflichten.....	3
III.	Finanzielles.....	4
8.	Mittelbeschaffung.....	4
9.	Anteilscheine und Verzinsung.....	4
10.	Gewinnverwendung.....	4
11.	Haftung.....	4
12.	Jahresrechnung und Geschäftsjahr.....	4
IV.	Genossenschaftsorgane.....	5
13.	Organe.....	5
	A) Generalversammlung.....	5
14.	Befugnisse.....	5
15.	Einberufung.....	5
16.	Wahlen und Beschlussfassung.....	5
	B) Verwaltungsrat.....	6
17.	Wahl und Amtsdauer.....	6
18.	Konstituierung und Beschlussfassung.....	6
19.	Befugnisse und Kommunikation.....	6
20.	Entschädigung.....	7
	C) Geschäftsleitung.....	7
21.	Wahl, Aufgaben, Kompetenzen.....	7
	D) Revisionsstelle.....	7
22.	Revision.....	7
V.	Auflösung und Liquidation.....	8
23.	Auflösung.....	8
24.	Liquidation.....	8
VI.	Schlussbestimmungen.....	8
25.	Publikationsorgan.....	8
26.	Rechtsgrundlagen.....	8
27.	Inkrafttreten.....	8

STATUTEN

I. GRUNDSÄTZLICHES

1. NAME UND SITZ

Unter dem Namen „Genossenschaft Glärnisch Textil“ besteht mit Sitz in Glarus eine Genossenschaft gemäss den vorliegenden Statuten und dem Schweizerischen Obligationenrecht, Art. 828 – 920. Die Genossenschaft ist konfessionell und parteipolitisch neutral und unabhängig.

2. ZWECK

Die Genossenschaft bezweckt die konsequent regional vorgenommene Wertschöpfung im textilen Bereich. Sie setzt sich ein für die rationelle und effiziente Verwendung regional gewonnener Faserpflanzen wie Flachs und Hanf. Sie kauft ihr Rohmaterial in den traditionellen, in besonderem Masse geeigneten Anbaugebieten in der Nähe ein, erzeugt daraus in regionaler Wertschöpfung hochwertige, authentische, sozial- und umweltverträgliche

- textile und textiltechnische Produkte im Bereich der Mode, des Baus, des Sports, der Industrie und weiterer alltäglicher Anwendungsbereiche
- Hilfsmittel zur Verwendung in der Landwirtschaft und in der Energiewirtschaft.

Die Genossenschaft trägt insgesamt zur wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Stärkung und Zukunftsfähigkeit der Regionen bei, die mit der Produktion in Zusammenhang stehen, und zur Bedienung einer auf regionale Wertschöpfung ausgerichteten Nachfrage der Konsumentinnen und Konsumenten und Geschäftskunden. Die wirtschaftlichen Tätigkeiten der Genossenschaft dienen so der Steigerung des Gemeinwohls. Die Genossenschaft berücksichtigt im Rahmen des Genossenschaftszwecks die Anliegen von Umwelt-, Landschafts-, Natur- und Heimatschutz. Die Genossenschaft kooperiert auf faire Weise mit den Menschen, Unternehmen, Instanzen, Organisationen in den Produktionsregionen, d.h. in der Schweiz und im nahen Ausland.

Die Genossenschafterinnen und Genossenschafter sind dem Streben nach den besonderen Werten, Haltungen und Prinzipien verpflichtet, wie sie im Leitbild der Genossenschaft festgehalten sind.

3. DAUER

Die Dauer der Genossenschaft ist unbestimmt.

II. MITGLIEDSCHAFT

4. MITGLIEDER

GenossenschafterIn können natürliche und juristische Personen sowie Handelsgesellschaften werden, die gewillt sind, den Genossenschaftszweck zu unterstützen und mindestens einen Anteilschein zu übernehmen. Beitrittsgesuche sind schriftlich an die Verwaltung zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Verwaltungsrat. Jeder Genossenschafter erhält einen vom Präsidenten und einem weiteren Mitglied der Verwaltung unterzeichneten Ausweis über seine Mitgliedschaft.

5. AUSTRITT

Der Austritt ist jederzeit auf Ablauf des Geschäftsjahres möglich. Ausscheidende Mitglieder oder ihre Erben haben Anspruch auf die Rückzahlung des Anteilscheines oder der Anteilscheine zum inneren Wert, höchstens zum Nennwert. Die Rückzahlung hat spätestens innert drei Jahren zu erfolgen. Den ausscheidenden Mitgliedern steht kein weiteres Recht am Genossenschaftsvermögen zu.

6. AUSSCHLUSS

Der Verwaltungsrat kann Mitglieder aus triftigen Gründen (z.B. schwerwiegende Missachtung der Genossenschaftsziele) aus der Genossenschaft ausschliessen. Rekursinstanz ist die Generalversammlung.

Ausgeschlossene Mitglieder können vom Verwaltungsrat zur Bezahlung einer angemessenen Auslösungssumme verpflichtet werden, sofern nach den Umständen durch den Austritt ein erheblicher Schaden für die Genossenschaft erwächst oder gar deren Fortbestand gefährdet ist.

Beim Tod eines Mitglieds sind dessen Anteilscheine vererbbar.

7. RECHTE UND PFLICHTEN

Die Mitglieder haben das Recht, an der jährlichen Generalversammlung mit einer Stimme persönlich teilzunehmen. Vertretung ist nicht möglich. Die Vertreter von juristischen Personen oder Handelsgesellschaften haben ihre Vollmacht an der Generalversammlung dem Verwaltungsrat schriftlich vorzulegen. Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen der Genossenschaft zu wahren und alle Informationen nur in einer der Genossenschaft und ihren Zielen förderlichen Art und Weise zu verwenden.

III. FINANZIELLES

8. MITTELBSCHAFFUNG

Die Genossenschaft beschafft sich ihre Mittel durch:

- Ausgabe von Anteilscheinen (siehe Art. 9)
- Zinsgünstige Darlehen von Mitgliedern
- Aufnahme von Geldern auf dem Kapitalmarkt
- Spenden

9. ANTEILSSCHEINE UND VERZINSUNG

Die Genossenschaft gibt Anteilscheine zu CHF 500 aus. Jedes Mitglied ist verpflichtet, bei seinem Eintritt mindestens einen entsprechenden Anteilschein zu zeichnen.

Die Generalversammlung setzt unter Berücksichtigung der Markt- und Vermögenslage und des Geschäftsganges die finanzielle Gewinnausschüttung pro Anteilschein und Jahr fest, die im Rahmen von 5% des inneren Werts des Anteilsscheins liegen soll. Die Vergütung kann in Schweizerfranken oder in Form von Naturalien erfolgen.

10. GEWINNVERWENDUNG

Ein Reingewinn ist wie folgt zu verwenden:

a) mindestens 50% fliessen in den Reservefonds (inkl. gesetzliche Reserve); b) aus dem verbleibenden Betrag können die Anteilscheine gemäss Art. 9 honoriert werden; c) der Restbetrag fällt in das Genossenschaftsvermögen.

Der Reservefonds darf, soweit gesetzlich zulässig, auf Beschluss der Generalversammlung zur Deckung von Verlusten oder für Massnahmen verwendet werden, die geeignet sind, in Zeiten schlechten Geschäftsgangs die Erreichung des Genossenschaftszwecks sicherzustellen.

11. HAFTUNG

Für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft haftet ausschliesslich das Genossenschaftsvermögen. Die persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen. Es besteht keine Nachschusspflicht.

12. JAHRESRECHNUNG UND GESCHÄFTSJAHR

Die Jahresrechnung ist nach kaufmännischen Grundsätzen und nach dem Obligationenrecht zu erstellen. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

IV. GENOSSENSCHAFTSORGANE

13. ORGANE

Die Organe der Genossenschaft sind:

- a. Generalversammlung
- b. Verwaltungsrat
- c. Geschäftsleitung
- d. Revisionsstelle

A) GENERALVERSAMMLUNG

14. BEFUGNISSE

Oberstes Organ der Genossenschaft ist die Generalversammlung (GV) der GenossenschaftlerInnen. Ihr stehen folgende Befugnisse zu:

1. Festlegung und Änderung der Statuten.
2. Wahl des Verwaltungsrates, dessen Präsidenten und der Revisionsstelle.
3. Abnahme der Jahresrechnung und des Jahresberichtes und die Beschlussfassung über die Verwendung des Reinertrages.
4. Decharge des Verwaltungsrates.
5. Die Beschlussfassung über die Gegenstände, die ihr durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind.

15. EINBERUFUNG

Die ordentliche Generalversammlung findet jährlich innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres statt.

Eine ausserordentliche Generalversammlung wird einberufen, wenn es vom Verwaltungsrat oder von der Revisionsstelle beschlossen wird, wenn es von wenigstens dem zwanzigsten Teil aller Mitglieder schriftlich verlangt wird sowie, wenn es eine ordentliche Generalversammlung vorgängig beschlossen hat.

Die Generalversammlung wird mindestens 20 Tage vor dem Versammlungstag schriftlich einberufen. Der Einladung sind die Traktandenliste, der Geschäftsbericht und die Jahresrechnung sowie bei Anträgen auf Statutenänderungen der wesentliche Inhalt der vorgeschlagenen Änderungen beizulegen.

16. WAHLEN UND BESCHLUSSFASSUNG

Die Generalversammlung vollzieht ihre Wahlen und fasst ihre Beschlüsse mit dem absoluten Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit zählt die Stimme des Präsidenten doppelt.

Bei Rekursverfahren über den Ausschluss von Mitgliedern, bei Abänderung der Statuten sowie Auflösung, Liquidation oder Fusion der Genossenschaft ist die Zustimmung von 2/3 der anwesenden Genossenschafter notwendig.

Die Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht mindestens von einem Drittel der anwesenden Genossenschafter ein schriftliches Verfahren verlangt wird.

B) VERWALTUNGSRAT

17. WAHL UND AMTSDAUER

Die Generalversammlung wählt einen Verwaltungsrat von wenigstens drei Mitgliedern. Die Amtsdauer beträgt drei Jahre, die Mitglieder des Verwaltungsrates sind wieder wählbar.

Als Verwaltungsratsmitglied kann nur gewählt werden, wer Mitglied der Genossenschaft ist. Personen, die sich für eine erste Amtsdauer zur Wahl stellen, reichen ihre Bewerbung bis spätestens 10 Tage vor der Generalversammlung schriftlich beim Verwaltungsrat ein.

18. KONSTITUIERUNG UND BESCHLUSSFASSUNG

Der Präsident wird von der Generalversammlung gewählt. Der übrige Verwaltungsrat konstituiert sich selbst.

Er fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen, wobei für die Beschlussfähigkeit mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sein muss. Bei Stimmgleichheit zählt die Stimme des Präsidenten doppelt.

19. BEFUGNISSE UND KOMMUNIKATION

In den Kompetenzbereich des Verwaltungsrates fallen alle Geschäfte, die nicht durch Statuten oder Gesetz einem anderen Organ vorbehalten sind.

Der Verwaltungsrat vertritt die Genossenschaft gegen aussen und entscheidet über die Zeichnungsberechtigung seiner Mitglieder. Er kann auch weiteren Personen die Zeichnungsberechtigung erteilen.

Der Verwaltungsrat erstellt zuhanden der Generalversammlung einen Jahresbericht. Der Verwaltungsrat sorgt auch während des Geschäftsjahres für eine regelmässige Information der Mitglieder.

20. ENTSCHÄDIGUNG

Die Mitglieder des Verwaltungsrates können massvoll entschädigt werden. Die Entschädigung richtet sich nach den Aufgaben und der Arbeitsbelastung der einzelnen Mitglieder. Der Verwaltungsrat erlässt dazu ein Reglement.

C) GESCHÄFTSLEITUNG

21. WAHL, AUFGABEN, KOMPETENZEN

Der Verwaltungsrat wählt die Geschäftsleitung und regelt deren Aufgaben und Kompetenzen in einem Organisationsreglement. Die Geschäftsleitung ist gegenüber dem Verwaltungsrat verantwortlich.

D) REVISIONSSTELLE

22. REVISION

Die Generalversammlung wählt für die Dauer eines Jahres einen zugelassenen Revisor als Revisionsstelle. Wiederwahl ist zulässig. Die Tätigkeit der Revisionsstelle richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

V. AUFLÖSUNG UND LIQUIDATION

23. AUFLÖSUNG

Die Generalversammlung kann jederzeit die Auflösung und Liquidation der Genossenschaft beschliessen. Sofern die Generalversammlung nicht besondere Liquidatoren bestimmt, wird die Liquidation vom Verwaltungsrat durchgeführt.

24. LIQUIDATION

Im Falle einer Liquidation sind zuerst sämtliche Schulden zu tilgen und danach die Anteilscheine zurückzubezahlen. Ein eventueller Liquidationsüberschuss steht zur Verfügung der Generalversammlung, die diesen zur Förderung einer dem Genossenschaftszweck möglichst entsprechenden Insitution zu verwenden hat. Für die Auflösung und Liquidation gelten die Bestimmungen der Art. 911 ff OR.

VI. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

25. PUBLIKATIONSORGAN

Publikationsorgan ist das Schweizerische Handelsamtsblatt. Mitteilungen an die Mitglieder erfolgen in schriftlicher Form.

26. RECHTSGRUNDLAGEN

Soweit in diesen Statuten nicht anders festgehalten worden ist, wird auf die Bestimmungen des Schweizerischen Obligationenrechts (OR) verwiesen.

27. INKRAFTTRETEN

Diese Statuten sind durch die konstituierende Generalversammlung angenommen worden und treten mit der Eintragung ins Handelsregister in Kraft.

Von der Gründungsversammlung genehmigt am 10. November 2017,

Martin Klöti
Gründungspräsident